

 11/3-4 Matthias Güssgen  2 48 35 Antje Menzel  2 59 79	<b>Rundverfügung 2024</b>	<b>November 2024</b>
	<input checked="" type="checkbox"/> an alle Fachbereichsleitungen <input checked="" type="checkbox"/> an alle Beamtinnen und Beamten	

## Antragstellung bezüglich amtsangemessener Besoldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 3 Abs. 7 Landesbesoldungsgesetz NRW a.F. (LBesG NRW) verlieren Beamt\*innen einen Anspruch auf Besoldung, der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinaus geht, soweit sie\*er den Anspruch nicht in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich geltend gemacht wird.

Diese Regelung wurde bislang aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung so praktiziert, dass auf künftige Anträge zur amtsangemessenen Besoldung seitens der Personal- und Organisationsamtes verzichtet wurde, sofern zuvor ein entsprechender Antrag schriftlich gestellt wurde.

Hintergrund ist, dass seit dem Jahr 2003 im Personal- und Organisationsamt zahlreiche Anträge zu verschiedenen Themen (z. B. Urlaubsgeld, Sonderzahlung, etc.) im Zusammenhang mit der Besoldung eingegangen sind. Daher gibt das Personal- und Organisationsamt allen Beamt\*innen seit dem Jahr 2015 die Gelegenheit, ihre Ansprüche zusammengefasst geltend zu machen, wobei die Anträge alleinstammig zur Geltendmachung von Ansprüchen auf „amtsangemessene Besoldung“ ausgelegt werden. Da nach einer erstmaligen Antragstellung auf weitere Anträge in den Folgejahren verzichtet wurde, wurde durch den ersten im FB 11 vorliegenden und noch nicht beschiedenen Antrag das Datum bestimmt, ab dem frühestens ein Anspruch anerkannt wird (z. B. Antragsingang am 17.06.2008 im FB 11, möglicher Anspruch ab dem 01.01.2008). Dieser Antrag galt somit auch für die Folgejahre. Auf diese Handhabung wurde wiederholt in Rundverfügungen an die Beamt\*innen sowie in Anschreiben an die Versorgungsempfänger\*innen hingewiesen. Letztmalig erfolgte dieser Hinweis im November 2023.

Mit dem vom Landtag NRW nunmehr am 10.10.2024 beschlossenen und am 31.10.2024 veröffentlichten „Gesetz zur Anpassung der Dienst und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ ist rückwirkend zum 01.01.2024 auch die Änderung des § 3 Abs. 7 LBesG NRW erfolgt.

Damit wird in der Vorschrift nicht nur die Formulierung „in dem Haushaltsjahr“ geändert in „innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres“, sondern auch um folgenden Satz ergänzt: „Eine Geltendmachung von Ansprüchen für vergangene und nachfolgende Haushaltsjahre ist unwirksam.“

Die geänderte gesetzliche Regelung stellt somit unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts unmissverständlich klar, dass es bei der etwaigen Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der amtsangemessenen Besoldung entscheidend darauf ankommt, dass sich die Betroffenen gegen die Höhe ihrer Besoldung zeitnah mit einem statthaften Rechtsbehelf wehren. So habe der\*die Beamt\*in jahresscharf zu prüfen, ob er\*sie mit der Alimentation nach seiner\*ihrer Auffassung hinter verfassungsrechtlichen Vorgaben zurückbleibt. Da dies nicht für Folgejahre beurteilt werden könne, sei für jedes Haushaltsjahr ein gesonderter Antrag / Widerspruch zu stellen. Damit entfalten gestellte Anträge keine Wirkung für die Vergangenheit oder Folgejahre.

Soweit zurückliegend daher auf eine jährliche Antragstellung im Rahmen der amtsangemessenen Besoldung verzichtet wurde, sofern bereits zuvor ein Antrag gestellt worden ist, so kann diese Verfahrensweise aufgrund der gesetzlichen Änderung nun nicht länger praktiziert werden.

Für ein gesetzeskonformes Verwaltungshandeln ist es daher rückwirkend zum 01.01.2024 sowie für die Zukunft erforderlich, im Rahmen der amtsangemessenen Besoldung nur noch Ansprüche für das

*Die Rundverfügung befindet sich in der Notes Datenbank " Dienstvorschriften - Art der Vorschrift -> "Rundverfügungen"*

Haushaltsjahr zu berücksichtigen, innerhalb dessen sie mit schriftlichem Antrag geltend gemacht worden sind.

Daher weise ich Sie daraufhin, dass im Bedarfsfall nunmehr eine jährliche Antragstellung im Rahmen der amtsangemessenen Besoldung erforderlich ist. Dies gilt bereits für das Jahr 2024, so dass entsprechende Anträge bis zum 31.12.2024 zu stellen sind.

Sofern noch nicht geschehen, müssen Sie daher zur Wahrung Ihrer Ansprüche auf „amtsangemessene Besoldung“ einen entsprechenden Antrag stellen. Hierzu können Sie den beigefügten Vordruck verwenden. Geht dieser noch im Jahr 2024 im FB 11 ein, erfolgt eine Berücksichtigung etwaiger Ansprüche ab dem 01.01.2024.

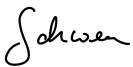
Den möglichst in Druckschrift ausgefüllten Antrag, senden Sie bitte unterschrieben und eingescannt per Mail an die Funktionsmailadresse **besoldungsantrag@stadtdo.de**.

Im Weiteren erhalten Sie hierzu

- im folgenden Jahr eine Eingangsbestätigung,
- mit der Zusicherung, dass
  - die Verfahren bis zu ihrer abschließenden Entscheidung ruhen,
  - auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.

Ich bitte diese Verfügung an alle Beamt\*innen Ihres Fachbereiches weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Schween